



ÜBERSETZUNG

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.434/4  
vom 3. Dezember 2025

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des  
Erlasses der Regierung vom 30. September 2021 zur  
Einführung eines Prämiensystems zur Steigerung der  
Energieeffizienz der Wohngebäude‘

Am 7. November 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 30. September 2021 zur Einführung eines Prämiensystems zur Steigerung der Energieeffizienz der Wohngebäude‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 3. Dezember 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bernard BLERO, Kammerpräsident, Géraldine ROSOUX und Anne-Stéphanie RENSON, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 3. Dezember 2025 abgegeben.

\*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

### VORANGEHENDE FORMALITÄTEN

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG‘ (Datenschutz-Grundverordnung)‘ in Verbindung mit deren Artikel 57 Absatz 1 c), mit der Begründungserwägung 96 derer Präambel und, gegebenenfalls mit Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 ‚über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten‘ muss die Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ erwähnte Datenschutzbehörde – bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für eine von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahme oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regulationsmaßnahmen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, konsultiert werden.

In diesem Fall bezieht sich der Entwurf auf eine solche Verarbeitung, da er unter anderem vorsieht, dass der Antrag Angaben bezüglich der „anhand der letzten Steuerbescheide oder der in Artikel 1 Nummer 6.1 Buchstabe b) erwähnten Belege“ nachgewiesenen jährlich global steuerpflichtigen Einkommen enthält (Artikel 2) und dass der Bestätigung, dass die Arbeiten durchgeführt wurden, „entsprechende Bankbelege“ für die ausführlichen Schlussrechnungen von den durchgeführten Arbeiten beizufügen sind (Artikel 5 Nr. 1).

Die Stellungnahme der Datenschutzbehörde über den Entwurf muss demzufolge noch eingeholt werden.

Sollten infolge der Einhaltung dieser Formvorschrift an dem dem Staatsrat vorgelegten Text noch Abänderungen vorgenommen werden, die nicht rein formal wären und die sich nicht aus den aufgrund des vorliegenden Gutachtens getroffenen Folgemaßnahmen ergeben würden, dann sollten die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ der Gesetzgebungsabteilung erneut vorgelegt werden.

### UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

#### PRÄAMBEL

1. In Absatz 2 sind die Wörter „und abgeändert durch das Dekret der Wallonischen Region vom 17. Juli 2018 und das Dekret vom 12. Dezember 2019“ auszulassen, da die

Paragraphen 1, 5 und 7 des Artikels 14 des Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen durch diese Dekrete nicht abgeändert wurden.

2. Die Präambel ist um einen Absatz zu ergänzen, in dem das Einverständnis des Haushaltsministers vom 12. Juni 2025 erwähnt wird.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 9

Im entworfenen Artikel 22.2 sind die Wörter „nach dem 1. Januar 2026“ durch die Wörter „nach dem 31. Dezember 2025“ zu ersetzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Bernard BLERO

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY